

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
(16. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/28180 –**

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Umweltstatistikgesetzes
und anderer Gesetze**

A. Problem

Seit der letzten Änderung des Umweltstatistikgesetzes (UStatG) im Jahre 2017 sind neue bzw. geänderte Rechtsgrundlagen der EU in Kraft getreten, die von den Mitgliedstaaten veränderte Datenlieferungen an die EU mit zum Teil neuen Merkmalen verlangen. Dies betrifft den Bereich der Abfallstatistik, die Statistiken zur Wasserwirtschaft und die Umweltökonomische Gesamtrechnung. Um den neuen Berichterstattungspflichten gerecht werden zu können, müssen entsprechende Erhebungen im Umweltstatistikgesetz angeordnet werden.

Mit dem Gesetzentwurf sollen insbesondere die Anforderungen der einschlägigen EU-Rechtsvorschriften (im Wesentlichen der Richtlinien des EU-Abfallpakets, Verordnung (EU) Nr. 691/2011 über europäische umweltökonomische Gesamtrechnungen, Verordnung (EU) 2019/1010 u. a. zur Änderung der EU-Klärschlammrichtlinie) bedient werden. Zugleich sollen Regelungen zur Anpassung an zwischenzeitliche Entwicklungen in den einzelnen Themenbereichen zur Klarstellung sowie zur Vereinfachung aufgenommen werden.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP.

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/28180 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Verpackungsgesetzes“ die Wörter „, die mit Ware befüllte Verpackungen in Verkehr bringen“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „mit“ das Wort „dem“ eingefügt.
 - cc) Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 3 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „und soweit ihnen diese Daten vorliegen“ eingefügt.
 - bbb) In Nummer 4 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „und soweit ihnen diese Daten vorliegen“ eingefügt.
 - ccc) In Nummer 5 wird das Wort „deren“ durch das Wort „der“ ersetzt.
 - b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „für jeweils höchstens 400 Kommunen bei den Behörden“ durch die Wörter „bei höchstens 400 Behörden“ ersetzt und die Wörter „in den Kommunen“ gestrichen.
2. In Nummer 13 Buchstabe a werden die Wörter „und Anschriften“ durch die Wörter „, Anschriften und europäischen oder internationalen Steuernummern“ und wird die Angabe „§ 3 und 14“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 14“ ersetzt.

Berlin, den 22. Juni 2021

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Sylvia Kotting-Uhl
Vorsitzende

Torsten Schweiger
Berichtersteller

Michael Thews
Berichtersteller

Dr. Rainer Kraft
Berichtersteller

Judith Skudelny
Berichtersterlin

Ralph Lenkert
Berichtersteller

Dr. Bettina Hoffmann
Berichtersterlin

Bericht der Abgeordneten Torsten Schweiger, Michael Thews, Dr. Rainer Kraft, Judith Skudelny, Ralph Lenkert und Dr. Bettina Hoffmann

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 19/28180** wurde in der 230. Sitzung des Deutschen Bundestages am 20. Mai 2021 zur alleinigen Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit überwiesen.

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem Regelungsvorhaben wird das Umweltstatistikgesetz geändert. Ziel des Vorhabens ist es, den Anpassungen in diversen Gesetzen und Verordnungen, vor allem im Abfallrecht, Rechnung zu tragen, indem auch die Umweltstatistik entsprechend geändert wird. Damit werden die EU-Vorgaben zu Berichtspflichten gesichert. In dem Umweltstatistikgesetz sind daher im Wesentlichen folgende Änderungen vorgesehen:

Abfallstatistiken

Um die Meldepflichten gegenüber der EU-Kommission zu erfüllen, werden in dem vorliegenden Gesetz Merkmale zur Eigenkompostierung ergänzt sowie eine ganze Reihe von Merkmalen verschiedener Verpackungen und Verpackungsabfälle neu angeordnet. Die massive Ausweitung der Verpackungserhebungen steht insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass aufgrund der Abfallrahmenrichtlinie (AbfRRL) zukünftig ein Berichterstattungssystem für diesen Bereich eingerichtet werden muss und daher die Datenlieferungen des Umweltbundesamts (UBA) auf der Grundlage von Daten der von einem privaten Unternehmen (Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung – GVM) erstellten Studie von der EU-Kommission nicht mehr akzeptiert werden.

Aufgrund neuer Lieferverpflichtungen gegenüber der EU-Kommission werden darüber hinaus auch verschiedene Merkmale zu Einwegkunststoffprodukten und passiv gefischten Abfällen angeordnet.

Schließlich wird eine Gesetzeslücke geschlossen, so dass das UBA zukünftig für seine Berichterstattung zu Elektro- und Elektronikaltgeräten an Eurostat auf Daten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder zurückgreifen kann, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Statistiken der Wasserwirtschaft und der klimawirksamen Stoffe

Aufgrund der Änderung der Klärschlammrichtlinie (86/278/EWG) durch die Verordnung (EU) 2019/1010 wird die Übermittlung von Geodaten zu Auf- oder Einbringungsflächen von Klärschlamm an die EU-Kommission gefordert. Die zukünftige Erhebung dieser Geodaten im Rahmen der Klärschlammstatistik schafft die erforderliche Datengrundlage für die Erfüllung dieser Lieferverpflichtung.

Aufgrund der fortschreitenden Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 (EU F-Gas Verordnung) ist eine Anpassung bei den zu erhebenden Stoffgruppen notwendig geworden. Dadurch kommen Angaben zur Herstellung, zum Import und Export sowie zur Verwendung von Halogenderivaten der aliphatischen Kohlenwasserstoffe für die internationale Berichterstattung hinzu.

Umweltökonomische Statistiken

Die Politik benötigt zur effizienten Maßnahmensteuerung für den Aufbau einer nachhaltigen Wirtschaft eine umfassende und valide Datenbasis. Nicht zu allen Klima- und Umweltmaßnahmen, d. h. zu Gütern, Technologien und Dienstleistungen, die der Beseitigung von Umweltproblemen und der Stärkung der Ressourcenschonung dienen, liegen derzeit amtliche Daten für eine monetäre Bewertung vor, um die europäische Lieferpflicht nach der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2011 über europäische umweltökonomische Gesamtrechnungen (ABL. L 192 vom 22.7.2011, S. 1), die durch die Verordnung (EU)

Nr. 538/2014 (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 113) geändert worden ist, zu erfüllen oder politische Zielbilder wie den europäischen Grünen Deal zu bedienen. Beispielsweise fehlen Daten zur Elektromobilität oder zu Maßnahmen zur Schonung endlicher Ressourcen. Zudem unterliegen die zu berücksichtigenden Klima- und Umweltmaßnahmen einer großen Dynamik aufgrund des technologischen Fortschritts und der sich ändernden politischen Schwerpunktsetzung, die eine stete Anpassung der in der Statistik zu berücksichtigenden Klima- und Umweltmaßnahmen erfordert. Die amtliche Statistik als größter Informationsdienstleister Deutschlands muss entsprechend zeitnah die Befragung und die ihr zugrundeliegenden Programme anpassen können, um die europäischen Lieferverpflichtungen, insbesondere nach der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 zu erfüllen, d. h. Datenlücken zu schließen und schneller und umfassend Daten zum Monitoring der politisch und ökologisch relevanten Klima- und Umweltmaßnahmen anzubieten. Dafür bedarf es einer Änderung der §§ 11 und 12 UStatG, die eine flexible Ausgestaltung der umweltökonomischen Statistiken hinsichtlich gesetzlich zu berücksichtigender Klima- und Umweltmaßnahmen sowie neuer politischer Schwerpunkte in diesem Bereich ermöglicht. Dabei wird eine allgemein gültige Definition zu Klima- und Umweltmaßnahmen gegeben in Verbindung mit einem Verweis auf die bestehenden Umweltklassifikationen der Umweltschutzausgaben (Classification of Environmental Protection Expenditures, CEPA) und der Ressourcenmanagementaktivitäten (Classification of Ressource Management Activities, CReMA). Demnach kann jede Maßnahme im Rahmen der umweltökonomischen Statistiken befragt werden, die die Definition „Umweltmaßnahme“ erfüllt und sich einem der in den Umweltklassifikationen CEPA und CReMA genannten Umweltbereiche zuordnen lässt. Es ist somit nicht mehr erforderlich, für die Abbildung weiterer Klima- und Umweltmaßnahmen zunächst das Umweltstatistikgesetz zu ändern.

Um die Lieferverpflichtungen gegenüber Eurostat zu erfüllen und eine einheitliche Unterteilung der Umweltbereiche in allen umweltökonomischen Statistiken nach den §§ 11 und 12 UStatG zu gewährleisten, wird der politisch bedeutsame Umweltbereich „Klimaschutz“ auch im Rahmen der Statistik der laufenden Aufwendungen für den Umweltschutz (§ 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UStatG) nach den Unterbereichen „klimawirksame Stoffe“, „Erneuerbare Energien“ und „Energieeffizienz“ differenziert.

Die Statistik der Investitionen für den Umweltschutz (§ 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 UStatG) wird ohne Beschränkung auf eine Obergrenze der Erhebungseinheiten durchgeführt. Die Änderung gewährleistet, dass belastbare Daten für Deutschland für den Bereich des produzierenden Gewerbes ohne Baugewerbe für die europäischen umweltökonomischen Gesamtrechnungen (Verordnung (EU) Nr. 691/2011, EPEA-Modul als Ersatz für die Verordnung (EG) Nr. 295/2008), bereitgestellt werden können. Aufgrund umwelt- und energiepolitischer Maßnahmen der EU und Deutschlands, z. B. Umsetzung einer CO₂-freien Wirtschaft bis zum Jahr 2050, aber auch aufgrund wirtschaftlicher Überlegungen der Unternehmen, in den Umweltschutz zu investieren, ist zu erwarten, dass die bereits gegenwärtig bei nahe 10 000 liegende Fallzahl weiter ansteigt. Da es kein wissenschaftlich begründetes Verfahren gibt, Meldungen so zu selektieren, dass die Obergrenze eingehalten wird und für eine mögliche Alternative des Stichprobenverfahrens Schichtungskriterien fehlen, ist die Obergrenze aus methodischen Gründen aus dem Umweltstatistikgesetz herauszunehmen.

Eine weitere Änderung betrifft die Erstellung des Berichtskreises der Statistik der Güter und Leistungen für den Umweltschutz (§ 12 UStatG). Die Abschneidegrenze im Dienstleistungssektor wird an die Datengrundlage angepasst: Da für den Dienstleistungssektor nur Umsatzangaben auf Ebene der Unternehmen vorliegen, bezieht sich die Abschneidegrenze auf Betriebe von Unternehmen mit mindestens 1 Million Euro Gesamtumsatz. Die Änderung gewährleistet eine eindeutige Bestimmung der Abschneidegrenze und damit eine genaue Erstellung des Berichtskreises.

Weitere Änderungen die Statistiken zu den §§ 11 und 12 UStatG betreffend sind redaktioneller Art.

III. Gutachtliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/28180 folgende gutachtliche Stellungnahme übermittelt (Ausschussdrucksache 19(26)107(neu)-15):

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gemäß Einsetzungsantrag (Drucksache 19/1837) in seiner 74. Sitzung am 24. März 2021 mit dem

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Umweltstatistikgesetzes und anderer Gesetze (Bundratsdrucksache 153/21) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfs getroffen:

„Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie. Der präventive Schutz von Grund-, Oberflächen- oder Küstengewässern vor schädlichen Einflüssen, wie zum Beispiel durch die Begrenzung von wassergefährdenden Stoffeinträgen im Hinblick auf die Null-Emissionsstrategie des European Green Deal, ist einer der zentralen Grundsätze für eine nachhaltige Wasserpolitik. Die statistische Erfassung von Angaben über die Klärschlamm Entsorgung liefert hierzu wesentliche Basisinformationen.

Andere Nachhaltigkeitsaspekte werden durch das Gesetz nicht berührt.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung und Sustainable Development Goals (SDGs):

- Leitprinzip 1 – Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden,
- SDG 6 – Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen.

Im „Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Umweltstatistikgesetzes und anderer Gesetze“ wird plausibel dargelegt, dass dieses zur Umsetzung der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie beiträgt.

Eine Prüfbite ist daher nicht erforderlich.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/28180 in seiner 119. Sitzung am 22. Juni 2021 abschließend ohne Debatte behandelt.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben dazu einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(16)593 eingebracht, dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung und Abschnitt V dieses Berichts ergibt.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit beschloss einstimmig, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(16)593 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/28180 in geänderter Fassung anzunehmen.

V. Begründungen zu den Änderungen

Zu Nummer 1

Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Die Änderung dient der Verbindung des Berichtskreises des § 5a Absatz 3 des Umweltstatistikgesetzes mit dem Kreis der registrierungspflichtigen Hersteller. Alle Hersteller von mit Ware befüllten Verpackungen sind gemäß § 9 Absatz 1 des Verpackungsgesetzes zur Registrierung bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister verpflichtet. Damit wird der Kreis der Auskunftspflichtigen klar definiert und gleichzeitig sichergestellt, dass das Register nach § 9 Absatz 1 Verpackungsgesetz den Berichtskreis des § 5a Absatz 3 des Umweltstatistikgesetzes zutreffend abbildet, um so ein Berichterstattungssystem zu schaffen, das den Anforderungen des Artikel 8a Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2008/98/EG entspricht. Daneben werden Doppelungen in der Erhebung vermieden und

Klarheit für die betroffenen Hersteller und die statistischen Landesämter geschaffen, welche Hersteller zu befragen sind. Damit wird insgesamt die Qualität der Erhebung sichergestellt.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc Dreifachbuchstabe aaa und bbb

Die Verwendung von Mehrwegverpackungen ist sehr heterogen ausgestaltet. Teilweise werden Mehrwegverpackungen individuell gestaltet und nur durch einen einzigen, klar bestimmbar Hersteller verwendet. Teilweise werden Mehrwegverpackungen in offenen Pools geführt, in denen die Verpackungen von mehreren Herstellern verwendet werden, ohne dass für einen einzelnen Hersteller nachvollziehbar ist, wie viele Mehrwegflaschen insgesamt genutzt werden. Um dieser heterogenen Ausgestaltung Rechnung zu tragen und eine sachgerechte Erhebung der benötigten Daten zu ermöglichen, wird die Datenerhebung bezüglich der Mehrwegverpackungen in § 5a Absatz 3 Nummer 3 und 4, entsprechend der Ausgestaltung der Erhebung in § 5a Absatz 2, auf die Daten begrenzt, die den Herstellern vorliegen. Dies ermöglicht eine Begrenzung auf diejenigen Daten, über die die Hersteller objektiv bei ordnungsgemäßer Buchführung verfügen können. Hinsichtlich der Umläufe der Mehrwegverpackungen genügt eine glaubhafte Schätzung der jeweils durchlaufenen Wiederbefüllungsvorgänge, sofern dazu keine spezifischen Angaben vorliegen.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc Dreifachbuchstabe ccc

Die Erhebung der in den betroffenen Einwegkunststoffgetränkeflaschen enthaltenen Rezyklate folgt den Vorgaben des § 30a des Verpackungsgesetzes. Durch die Änderung wird klargestellt, dass der Rezyklatanteil jeweils so angegeben werden muss, wie es sich aus § 30a Absatz 1 und 2 des Verpackungsgesetzes ergibt. Wenn ein Hersteller von der Erleichterung nach § 30a Absatz 2 des Verpackungsgesetzes Gebrauch macht, muss er auch bei der Angabe des Rezyklatanteils nach § 5a Absatz 3 Nummer 5 nur den Rezyklatanteil der im Kalenderjahr in Verkehr gebrachten Gesamtmasse der in Verkehr gebrachten Einwegkunststoffgetränkeflaschen angeben.

Zu Buchstabe b

Die Änderung behebt ein redaktionelles Versehen. Es war nicht gemeint, dass die Erhebung nur für das Gebiet von 400 Kommunen erfolgen soll. Dies wäre auch ein Verstoß gegen EU-Recht, denn eine derartige Einschränkung sieht Artikel 13 der Richtlinie (EU) 2019/904 nicht vor. Vielmehr werden die betreffenden Berichtsverfahren im Rahmen von Durchführungsrechtsakten von der Europäischen Kommission erst noch festgelegt. Die Änderung stellt insoweit klar, dass sofern die Abfrage der erforderlichen Daten ganz oder teilweise bei Behörden erfolgt, die Anzahl der abzufragenden Behörden auf 400 begrenzt ist.

Zu Nummer 2

Die Einfügung der Angabe der europäischen oder internationalen Steuernummer dient dazu, sicherzustellen, dass die statistischen Landesämter über sämtliche Informationen verfügen, um die betroffenen Hersteller eindeutig zu identifizieren und somit befragen zu können. Die Änderung der Vorschrift, auf die Bezug genommen wird, ist eine Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe a.

Berlin, den 22. Juni 2021

Torsten Schweiger
Berichterstatte

Michael Thews
Berichterstatte

Dr. Rainer Kraft
Berichterstatte

Judith Skudelny
Berichterstatte

Ralph Lenkert
Berichterstatte

Dr. Bettina Hoffmann
Berichterstatte

